

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

### Vorsitzender

- **Dr. Fritz Baur** -

Tel.: 0251/591-237

### Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

**Besuche:** Warendorfer Straße 26 - 28

**Briefe:** 48133 Münster

**Pakete:** Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48147 Münster

### Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

**BAGüS im Internet:** [www.bagues.de](http://www.bagues.de)

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06

BAGüS-SGB XII-92

08.04.2008

## Mitglieder-Info Nr. 28/2008

**Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen und Berücksichtigung bei den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII**

**hier: Urteil des Bundessozialgerichts vom 11.12.2007, Az.: B 8/9b SO 21/06 R**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Frage der Berücksichtigung des in der Werkstatt zur Verfügung gestellten Mittagessens bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen liegt mit der o. a. Entscheidung ein erstes höchstrichterliches Urteil vor, indem aus meiner Sicht nunmehr wichtige und bisher streitige Fragen geklärt sind. Das Urteil ist zu Ihrer Kenntnis und Auswertung beigelegt.

Im vorliegenden Fall hatte die für die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen zuständige Behörde bei der Einkommensermittlung das Einkommen des Antragstellers um die kostenfreie Leistung des Mittagessens in der Werkstatt erhöht. Es hatte den Wert dieser Sachleistung an der Sachbezugsverordnung orientiert.

Der Kläger hatte die Ansicht vertreten, das Essen in der WfbM könne als Leistung der Eingliederungshilfe nicht als Einkommen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt berücksichtigt werden. Allenfalls sei eine Anrechnung in Höhe des im Regelsatz enthaltenen Anteils, nicht aber in Höhe des in der Sachbezugsverordnung vorgesehenen Betrags möglich. Das BSG kommt in seinem Urteil u. a. zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. Das Gericht folgt der Ansicht des Klägers nicht, dass es sich um Eingliederungshilfe handelt. Das Urteil enthält hierzu keine Ausführungen. Das Gericht geht deshalb offensichtlich unstreitig davon aus, dass Verpflegungsleistungen im Rahmen des Lebensunterhaltes zu behandeln sind.
2. Die Methode, dass in der Werkstatt zur Verfügung gestellte Essen als Sachleistung zu bewerten und damit als Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII zu berücksichtigen, stellt sich nicht, denn vorab sei zu prüfen, ob durch das kostenfreie Mittagessen der nach § 42 Satz 1 Nr. 1 SGB XII i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII und § 27 Abs. 1 SGB XII normativ bestimmte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes ganz oder teilweise anderweitig gedeckt wird und damit der Regelsatz abzusenken ist.
3. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII beinhaltet ausdrücklich 2 Alternativen für die Absenkung des Regelsatzes, nämlich zum einen den Fall, dass ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist, zum andern, dass der Bedarf im Einzelfall unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Die Voraussetzungen der ersten Alternative bejaht das BSG.
4. Die erste Alternative kann deshalb nur greifen, wenn der Bedarf des Leistungsempfängers durch andere Sozialhilfeleistungen ganz oder teilweise gedeckt wird und der Leistungsempfänger das Angebot wahrnimmt. Letztlich solle die Regelung damit verhindern, dass Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Sozialhilfeleistungen gegenüber dem Leistungsempfänger Doppelleistungen erbringen. Dabei sei es erforderlich, aber auch genügend, dass das Mittagessen tatsächlich individuell zur Verfügung gestellt wird; ob der Leistungsempfänger einen Anspruch darauf hat, sei ohne Bedeutung. Bei der Absenkung des Regelsatzes habe der zuständige Sozialhilfeträger dann keinen Entscheidungsfreiraum mehr. Die Absenkung sei vielmehr lediglich ein Element innerhalb der Berechnung der Höhe der Leistung.
5. Da das SGB XII die Ausrichtung am Bedarf im Einzelfall bestimmt, müsse der Regelsatz deshalb in dem Umfange abgesenkt werden, indem der Bedarf des Leistungsberechtigten durch eine andere Leistung tatsächlich gedeckt wird. Dabei ist der pauschalierte monatliche Regelsatz um den in ihm selbst für den Bedarf normativ vorgesehenen Betrag abzusenken. Wie dies angesichts der Zusammensetzung der Regelsätze zu erfolgen hat, wird umfassend dargestellt.
6. Der so ermittelte Anteil des Mittagessens am Verpflegungsanteil des Regelsatzes ist als Tageswert (30, 31, 28) zu ermitteln; es darf mangels einer entsprechenden Regelung im SGB XII nicht pauschalierend von 30 Tagen ausgegangen werden.
7. Der monatliche Regelsatz kann lediglich für die Tage abgesenkt werden, an denen der Berechtigte am Mittagessen in der WfbM teilgenommen hat, weil nur auf die tatsächliche anderweitige Deckung des Bedarfs abzustellen ist. Dieser Freiraum müsse ihm belassen werden, um seinen Gesamtbedarf eigenverantwortlich zu bestimmen. Er wäre indes beeinträchtigt durch pauschalierte Abwesenheitsbeträge, die nicht zwangsläufig den tatsächlichen Gegebenheiten entsprächen. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass gegen die vorgeschlagene Lösung auch keine durchgreifenden Praktikabilitäts Gesichtspunkte ins Feld geführt werden können. Der Verwaltung obliege es vielmehr, durch angemessene Maßnahmen die

Verwaltung obliege es vielmehr, durch angemessene Maßnahmen die Leistungsgewährung entsprechend dem materiellen Recht zu vollziehen.

8. Schließlich beschäftigt sich das BSG noch mit der Frage, ob eine weitere Absenkung des Regelsatzes wegen ersparter Aufwendungen für Energie zum Kochen, Wasser zum Abwaschen, Wärme während des Aufenthaltes in der Wohnung gerechtfertigt sei. Dies ist nicht der Fall, denn abzustellen sei im Rahmen einer erforderlichen Gesamtbetrachtung nur auf erheblich vom durchschnittlich abweichenden Bedarf von nicht nur unbedeutendem wirtschaftlichen Umfang sowie auf nicht nur möglicherweise eintretende Ersparnisse. Die Einsparungen wären aber nicht nur geringfügig, sondern auch hypothetisch. Denn ob der Leistungsberechtigte denn tatsächlich entsprechende Aufwendungen erspart, sei abhängig davon, wie er ansonsten seinen Tagesablauf gestaltet.

Damit ist die Frage der Berücksichtigung des unentgeltlich in Werkstätten bereit gestellten Essens auf die Grundsicherungsleistungen geklärt und die wesentlichen Verfahrensfragen vorgegeben.

Es fragt sich allerdings, ob durch die jeweilige monatliche Einzelbetrachtung und Berechnungsnotwendigkeit der damit verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand noch in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Einsparung bei den Grundsicherungsleistungen steht. Diese Frage ist letztlich jedoch von den jeweils zuständigen Grundsicherungsämtern zu entscheiden.

Mit freundlichem Gruß  
gez.: Bernd Finke